

106. Ist der vom Cessionar wider den Cedenten neben dem Ansprüche auf Rückzahlung geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Kosten des wider den Schuldner geführten Prozesses eine Nebenforderung im Sinne des §. 4 C.P.D.?

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1882 i. S. H. (Kl.) w. F.  
(Bekl.) Rep. IV. 449/82.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger verlangte in der Klage die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 323,98 *M*. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus dem Betrage der angeblichen Cessionsvaluta einer von dem Beklagten an den Kaufmann S. und von diesem an den Kläger cedierten, nach Angabe des Klägers nicht beitreibbaren, Forderung, welchen Betrag der Kläger auf Grund der nach seiner Behauptung vom Beklagten übernommenen Haftung für die Sicherheit der cedierten Forderung beanspruchte mit 168,55 *M* und dem Betrage der in dem Prozesse des Vormannes des Klägers gegen den Schuldner der cedierten Forderung dem Vormanne des Klägers angeblich erwachsenen Kosten mit 155,43 *M*.

Das vom Kläger zur Entscheidung angerufene Landgericht erklärte sich der vom Beklagten erhobenen Einrede entsprechend für unzuständig. Das Gericht zweiter Instanz verwarf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung, weil der Anspruch auf Erstattung der Kosten des wider den Schuldner der cedierten Forderung geführten Prozesses im Verhältnisse zu dem Ansprüche auf Zahlung der Cessionsvaluta sich als Nebenforderung darstelle, danach aber, da die Hauptforderung den Betrag von 300 *M* nicht erreiche, nicht das Landgericht, sondern das Amtsgericht zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig sei (§. 4 C.P.D.). Infolge der vom Kläger eingelegten Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichtes verworfen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach §. 4 C.P.D. bleiben bei der für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte maßgebenden Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Die Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel

hängt also ausschließlich von der Beantwortung der Frage ab, ob die Forderung der Erstattung der Kosten des wider den Schuldner der cedierten Forderung geführten Prozesses zu dem Ansprüche auf Rückzahlung der Cessionsvaluta sich verhält wie die Nebenforderung zur Hauptforderung. Grundlage der Klage ist der Vertrag, in welchem der Beklagte die Haftung für die Sicherheit der cedierten Forderung übernommen haben soll, und die behauptete Thatsache, daß die cedierte Forderung sich als nicht einziehbar erwiesen habe. Es wird also die Vertragsklage auf Entschädigung wegen nicht erfolgter Gewährung der Einziehbarkeit der Forderung angestellt (U. v. N. I. 11. §. 440). Die geltend gemachte Entschädigungsforderung aber hat zwei Ansprüche zum Inhalte, den Anspruch auf Rückzahlung des Preises, um welchen der Beklagte die Forderung cediert hat, und den Anspruch auf Erstattung der Kosten des Prozesses, in welchem sich die Uneinziehbarkeit der Forderung herausgestellt hat. Beide Ansprüche stehen selbständig neben einander. Dem Kostenerstattungsanspruche fehlt das in der Abhängigkeit von dem anderen Anspruche bestehende Kriterium der Nebenforderung im Verhältnisse zur Hauptforderung; denn er würde bei einem Cessionsgeschäfte mit Übernahme der Haftung für die Sicherheit der cedierten Forderung auch gegeben sein, wenn ein Anspruch auf Rückzahlung der Cessionsvaluta nicht bestände, weil die Gegenleistung des Cessionars noch nicht erfolgt oder eine Gegenleistung überhaupt nicht ausbedungen wäre.“